

Reichs-Gesetzblatt.

Nº 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister. S. 129. — Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Besigkeiten auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. S. 130.

(Nr. 1789.) Gesetz, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister. Vom 30. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Kann im Falle des Erlöschen einer in das Handelsregister eingetragenen Firma die Anmeldung dieser Thatsache durch die hierzu Verpflichteten nicht in Gemäßheit des Artikels 26 des Handelsgesetzbuchs herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen der Firma von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

§. 2.

Vor der Eintragung sind der eingetragene Inhaber der Firma oder die Rechtsnachfolger desselben aufzufordern, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung bis zum Ablauf einer nicht unter drei Monaten zu bestimmenden Frist schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen.

Sind die bezeichneten Personen oder der Aufenthalt derselben nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch einmalige Bekanntmachung in den für die Veröffentlichungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern (Handelsgesetzbuch Artikel 13, 14). Auch kann die Einrückung der Bekanntmachung noch in andere Blätter angeordnet werden.

Das Gericht entscheidet über den erhobenen Widerspruch. Gegen den einen Widerspruch zurückweisenden Beschluss findet binnen der Nothfrist von zwei Wochen Beschwerde nach Maßgabe der in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen statt. Eine hiernach zulässige Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergehenden Entscheidung ist an die gleiche Nothfrist gebunden.

§. 3.

Im Falle der Löschung einer Firma hat das Gericht zugleich das Erlöschen der für die erloschene Firma eingetragenen Prokuren von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1790.) Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 15. März 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

thun kund und fügen zu wissen:

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens (Reichs-Gesetzbl. S. 165), wollen Wir Unserem Statthalter in Elsaß-Lothringen, dem Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinzen von Ratibor und Corvey, hiermit dieselben landesherrlichen Befugnisse übertragen, welche ihm auf Grund der Verordnung vom 28. September 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) bisher zugestanden haben.

Für den Fall der Verhinderung des Statthalters an der Ausübung jener Befugnisse sind Unsere Entschließungen einzuholen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. März 1888.

(L. S.)

Friedrich.

Fürst von Bismarck.